

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Ziele des Internationalen Alphabetisierungsjahres erreicht werden;

7. *bittet außerdem* die Regierungen, soweit nicht bereits geschehen, ein Maßnahmenprogramm zur Förderung der Alphabetisierung und der funktionellen Lese- und Schreibfähigkeit bis zum Jahre 2000 auszuarbeiten, das sich an den Aktionsplan der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die Ausmerzung des Analphabetismus bis zum Jahr 2000¹¹¹ anlehnt;

8. *appelliert* an die Regierungen, die nationalen wie auch die internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, lokale, nationale und regionale Initiativen zur Förderung der Alphabetisierung finanziell und materiell zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Aktivitäten und Maßnahmen, die im Laufe des Internationalen Alphabetisierungsjahres durchgeführt werden sollen, einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung des Programms für das Internationale Alphabetisierungsjahr vorzulegen;

11. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Internationales Alphabetisierungsjahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

82. Plenarsitzung
15. Dezember 1989

44/128 – Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 3 der in ihrer Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf Artikel 6 des in der Anlage zu ihrer Resolution 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 enthaltenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

eingedenk ihres in ihrer Resolution 36/59 vom 25. November 1981 bekräftigten Beschlusses 35/437 vom 15. Dezember 1980, den Gedanken der Ausarbeitung des Entwurfs eines zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe zu prüfen,

sowie eingedenk ihrer Resolution 37/192 vom 18. Dezember 1982, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, den Gedanken der Ausarbeitung des Ent-

wurfs eines zweiten Fakultativprotokolls zu prüfen, sowie ihrer Resolution 39/137 vom 14. Dezember 1984, in der sie die Menschenrechtskommission und die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz ersucht hat, den Gedanken weiter zu prüfen,

Kenntnis nehmend von der vom Sonderberichterstat-ter der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vorgenommenen vergleichenden Analyse¹¹²,

sowie Kenntnis nehmend von den Auffassungen, welche die Regierungen für und wider die Todesstrafe zum Ausdruck gebracht haben, und von ihren Stellungnahmen und Bemerkungen betreffend ein zweites Zusatzprotokoll, wie sie in den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs wiedergegeben sind¹¹³,

Bezug nehmend auf ihren Beschluß 42/421 vom 7. Dezember 1987 und auf die Resolution 1989/25 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1989 sowie den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1989/139 vom 24. Mai 1989, aufgrund deren die vergleichende Analyse und der Entwurf des zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe, die vom Sonderberichterstat-ter erstellt wurden, der Generalversammlung zur entsprechenden Beschlußfassung übermittelt wurden,

in dem Wunsche, den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die Möglichkeit zu geben, soweit sie dies wünschen, Vertragsparteien eines zweiten Fakultativprotokolls zu dem Pakt zu werden,

nach Behandlung des Entwurfs des zweiten Fakultativprotokolls,

1. *spricht* der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz *ihren Dank aus* für die von ihnen geleistete Arbeit;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe und legt es zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;

3. *fordert* alle Regierungen *auf*, soweit sie dazu in der Lage sind, die Unterzeichnung und Ratifikation des Zweiten Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt zu diesem in Erwägung zu ziehen.

82. Plenarsitzung
15. Dezember 1989

ANLAGE

Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

im Vertrauen darauf, daß die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der Menschenwürde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt,

¹¹¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-fifth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, S. 71.

¹¹² E/CN.4/Sub.2/1987/20.

¹¹³ A/36/441 mit Add.1 und 2, A/37/407 mit Add.1 und A/44/592 mit Add.1.

unter Hinweis auf Artikel 3 der am 10. Dezember 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und auf Artikel 6 des am 16. Dezember 1966 verabschiedeten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴,

in Anbetracht dessen, daß Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf die Abschaffung der Todesstrafe in einer Weise Bezug nimmt, die deutlich zu verstehen gibt, daß die Abschaffung wünschenswert ist,

überzeugt, daß alle Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe einen Fortschritt im Hinblick auf die Wahrnehmung des Rechts auf Leben darstellen,

in dem Wunsch, hiermit eine internationale Verpflichtung zur Abschaffung der Todesstrafe einzugehen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Niemand, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats dieses Protokolls untersteht, darf hingerichtet werden.

2. Jeder Vertragsstaat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Todesstrafe in seinem Hoheitsbereich abzuschaffen.

Artikel 2

1. Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig, ausgenommen ein zum Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts angebrachter Vorbehalt, der die Anwendung der Todesstrafe in Kriegszeiten aufgrund einer Verurteilung wegen eines in Kriegszeiten begangenen besonders schweren Verbrechens militärischer Art vorsieht.

2. Ein Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt anbringt, wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zum Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts die in Kriegszeiten anzuwendenden einschlägigen Bestimmungen seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitteilen.

3. Ein Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Beginn und Ende eines Kriegszustands in seinem Hoheitsgebiet notifizieren.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls nehmen in die Berichte, die sie nach Artikel 40 des Paktes dem Menschenrechtsausschuß vorlegen, Angaben über die von ihnen zur Verwirklichung dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen auf.

Artikel 4

Für die Vertragsstaaten des Paktes, die eine Erklärung nach Artikel 41 abgegeben haben, erstreckt sich die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen nicht nach, auf dieses Protokoll, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat zum Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts eine gegenteilige Erklärung abgegeben hat.

Artikel 5

Für die Vertragsstaaten des ersten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und

politische Rechte, verabschiedet am 16. Dezember 1966, erstreckt sich die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen auf dieses Protokoll, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat zum Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts eine gegenteilige Erklärung abgegeben hat.

Artikel 6

1. Die Bestimmungen dieses Protokolls werden als Zusatzbestimmungen zu dem Pakt angewendet.

2. Unbeschadet der Möglichkeit eines Vorbehalts nach Artikel 2 dieses Protokolls darf das in Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls gewährleistete Recht nicht nach Artikel 4 des Paktes außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 7

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet hat, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Protokoll steht jedem Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 8

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 9

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 10

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 48 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten

a) von Vorbehalten, Mitteilungen und Notifikationen nach Artikel 2 dieses Protokolls,

b) von Erklärungen nach Artikel 4 oder 5 dieses Protokolls,

c) von Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 7 dieses Protokolls,

d) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 8.

Artikel 11

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

44/129 – Die Internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/51 vom 14. Dezember 1978, 34/45 vom 23. November 1979, 35/132 vom 11. Dezember 1980, 36/58 vom 25. November 1981, 37/191 vom 18. Dezember 1982, 38/116 und 38/117 vom 16. Dezember 1983, 39/136 und 39/138 vom 14. Dezember 1984, 40/115 und 40/116 vom 13. Dezember 1985, 41/32 vom 3. November 1986, 41/119 und 41/121 vom 4. Dezember 1986, 42/103 und 42/105 vom 7. Dezember 1987 sowie 43/114 vom 8. Dezember 1988 und Kenntnis nehmend von den allgemeinen Bemerkungen¹¹⁴, die der Menschenrechtsausschuß auf seiner 891. Sitzung am 5. April 1989 gemäß Artikel 40 Ziffer 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵ verabschiedet hat,

in Anbetracht dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte⁶ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷ den Kern des Internationalen Kodex der Menschenrechte bilden,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁵,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und wechselseitig voneinander abhängen und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte enthebt oder entbindet,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁹,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

eingedenk der wichtigen Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats im Zusammenhang mit den Internationalen Menschenrechtspakten,

erfreut über die Vorlage des Jahresberichts des Menschenrechtsausschusses¹¹⁶ und des Berichts über die dritte Tagung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹⁷ an die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, daß dem wirksamen Funktionieren der Vertragsgremien, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte geschaffen worden sind, eine entscheidende Rolle zukommt und daß es somit ein wichtiges und ständiges Anliegen der Vereinten Nationen ist,

besorgt über die kritische Lage, die in bezug auf längst fällige Berichte der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte entstanden ist,

mit Genugtuung hinweisend auf die Ergebnisse des vom 10. bis 14. Oktober 1988 in Genf abgehaltenen Treffens der Vorsitzenden der Vertragsgremien auf dem Gebiet der Menschenrechte¹¹⁸,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Menschenrechtsausschusses über seine vierunddreißigste, fünfunddreißigste und sechsunddreißigste Tagung¹¹⁶ wie auch von den vom Ausschuß gebilligten Vorschlägen und Empfehlungen allgemeiner Art;

2. nimmt außerdem mit Dank Kenntnis vom Bericht über die dritte Tagung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und insbesondere auch von den Vorschlägen und Empfehlungen des Ausschusses;

3. gibt ihrer Genugtuung Ausdruck über die ernste und konstruktive Weise, in der die beiden Ausschüsse ihrer Aufgabe nachkommen;

4. bittet die Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte nachdrücklich, sich aktiv mit dem Schutz und der Förderung der bürgerlichen und politischen Rechte wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu befassen;

5. dankt den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die dem Menschenrechtsausschuß ihre Berichte gemäß Artikel 40 des Paktes vorgelegt haben, und bittet die Vertragsstaaten nachdrücklich, ihre Berichte, soweit nicht bereits geschehen, möglichst rasch vorzulegen;

6. bittet nachdrücklich die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die vom Menschenrechtsausschuß um weitere Informationen ersucht wurden, diesem Ersuchen nachzukommen;

7. spricht den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die ihre Berichte gemäß Artikel 16 des Paktes vorgelegt haben, ihre Anerkennung aus und bittet nachdrücklich diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Berichte noch nicht vorgelegt haben, dies möglichst bald zu tun;

8. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Mehrzahl der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und immer mehr Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über

¹¹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/44/40), Anhang VI.

¹¹⁵ A/44/441.

¹¹⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/44/40).

¹¹⁷ Official Records of the Economic and Social Council, 1989, Supplement No. 4 (E/1989/22).

¹¹⁸ Siehe HRI/MC/1988/CRP.1.